

**09.08.23**

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik**

**C(2023) 5494 final**





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2023  
C(2023) 5494 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3–4  
10117 Berlin  
DUITSLAND

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates,

die Europäische Kommission möchte dem Bundesrat für die ausführliche und konstruktive Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540) danken.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung der Ziele des Vorschlags durch den Bundesrat. Gleichzeitig nimmt sie die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich einer Reihe von fachlich-technischen, umsetzungsbezogenen und gemeinschaftspolitischen Aspekten dieser Initiative zur Kenntnis. Die Kommission möchte bei dieser Gelegenheit einige Klärungen vornehmen, und hofft, dass die Bedenken des Bundesrats damit ausgeräumt werden können.

Wie aus dem kürzlich veröffentlichten Bericht zum Null-Schadstoff-Überwachungs- und Prospektivrahmen<sup>1</sup> hervorgeht, besteht die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen hinsichtlich der Reduzierung von Emissionen gefährlicher Stoffe zu verstärken und Wissenslücken zu schließen. Die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtlinie über europäische Qualitätsnormen, der Grundwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie zielt unter anderem darauf ab, die Vorschriften über Schadstoffe

---

<sup>1</sup> [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Erster Bericht zum „Null-Schadstoff“-Überwachungs- und Prospektivrahmen, „Wege zu sauberer Luft, sauberem Trinkwasser und sauberem Boden für Europa“ vom 8. Dezember 2022 \(COM\(2022\) 674 final\).](#)

im Wasser zu modernisieren und auf diese Weise das im Null-Schadstoff-Aktionsplan<sup>2</sup> formulierte Null-Schadstoff-Ziel zu erreichen.

Die Überarbeitung umfasst keine wesentlichen Änderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es sind lediglich Änderungen notwendig, um die in der 2019 durchgeführten Eignungsprüfung<sup>3</sup> festgestellten Umsetzungslücken zu schließen. Nach der Bewertung der Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Bestimmungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften nicht die erforderliche Harmonisierung hinsichtlich der Wasserschadstoffe und der Qualitätsnormen gewährleisten, das Potenzial der heutigen Technologie für die Datenerhebung nicht voll ausschöpfen und die zeitnahe Anpassung der Normen für die Wasserverschmutzung an wissenschaftliche Entwicklungen behindern. Eine rasche Reaktion auf die ermittelten Probleme wird es ermöglichen, die Wasserverschmutzung auf ein Niveau zu reduzieren, das für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht mehr schädlich ist.

Die Kommission versichert dem Bundesrat, dass alle für einzelne Stoffe vorgeschlagenen Umweltqualitätsnormen auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, die in detaillierten Dossiers zusammengefasst und in einem transparenten und inklusiven Verfahren unter Federführung der Kommission und unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der Interessenträger, der Industrie und der Wissenschaft erarbeitet wurden.

Die Umweltqualitätsnormen für Gruppen oder Gesamtwerte folgen auch den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken“ oder basieren auf bestehenden Normen für Gruppen. Auch wenn es vorzuziehen wäre, dass die für jeden Stoff angewandten Umweltqualitätsnormen immer für dieselbe Umweltmatrix, d. h. Wasser, Biota, oder Sediment, gelten, ist es unter Umständen nicht immer möglich die Matrix, für die die Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden, zu überwachen, weshalb die Richtlinie über europäische Qualitätsnormen es den Mitgliedstaaten erlaubt, Umweltqualitätsnormen für alternative Matrizen festzulegen, sofern das Schutzniveau mindestens gleich hoch ist.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass es keine standardisierten Überwachungs- und Bewertungsmethoden zur Messung bestimmter Parameter gibt und dass die Bestimmungsgrenzen in Bezug auf die Umweltqualitätsnormen für einige Stoffe nicht angemessen sind. Für Mikroplastik und ausgewählte Gene, die antimikrobielle Resistenzen bewirken, umfasst der Vorschlag die Anforderung, besser harmonisierte Überwachungsmethoden zu entwickeln, um diese Stoffe fortlaufend im Beobachtungslistenmechanismus zu überprüfen. Bei anderen Stoffen ist die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der Daten der Mitgliedstaaten, zuversichtlich, dass bereits geeignete Analysemethoden verfügbar sind oder sein werden, bevor die überarbeiteten Rechtsvorschriften in

---

<sup>2</sup> [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“](#) vom 12. Mai 2021 (COM(2021) 400 final).

<sup>3</sup> [Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie](#)

*nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Umweltqualitätsnormen für die Sedimente für Tributyltin wurden gerade deshalb vorgeschlagen, weil es für die Mitgliedstaaten schwierig war, das Vorkommen von Tributyltin im Wasser zu überwachen. Wie bereits erwähnt, können die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen für Sedimente oder Biota für andere prioritäre Stoffe festlegen, wenn es einfacher ist, sie in diesen Matrizen als im Wasser zu überwachen. Haben die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten, wird versucht, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Anwendung angemessen sensibler Analysemethoden zu erleichtern.*

*Mit dem Vorschlag wird die Grundlage für den künftigen Einsatz wirkungsbasierter Überwachungsmethoden für Screening-Zwecke und möglicherweise für die Bewertung des Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie geschaffen, und zwar sobald eine Einigung darüber erzielt werden kann, wie relevante Schwellenwerte (Auslösewerte) festgelegt werden können. Die Kommission hat kürzlich ein technisches Dokument über die Anwendung wirkungsbasierter Methoden herausgegeben und wird weiterhin mit den Mitgliedstaaten und anderen Sachverständigen an deren möglicher Anwendung arbeiten.*

*Besonderes Augenmerk legt die Kommission auf die wirksame Harmonisierung der Behandlung von Wasserschadstoffen in allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften. Der Vorschlag steht daher – soweit wie angesichts der jüngsten Entwicklungen möglich – im Einklang mit anderen EU-Rechtsvorschriften im Wasserbereich, einschließlich der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Trinkwasserrichtlinie, sowie mit anderen Maßnahmen des europäischen Grünen Deals, mit denen die Umweltverschmutzung bis 2050 auf null reduziert werden soll.*

*In Bezug auf die Bedenken des Bundesrates, dass die Untersuchung antimikrobieller Resistenzen Sache der Gesundheitsbehörden ist, stellt die Kommission fest, dass gemäß dem Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“<sup>4</sup> die Rolle der Umwelt bei der Verbreitung antimikrobieller Resistenzen besser zu berücksichtigen ist.*

*In Bezug auf die Bedenken des Bundesrates, der Kommission die Befugnis zur Aktualisierung der Listen von Schadstoffen und ihrer Qualitätsnormen zu übertragen, weist die Kommission darauf hin, dass die Bewertung der Wasserrahmenrichtlinie der EU und der damit verbundenen Bestimmungen von 2019 gezeigt hat, dass der Prozess der Ermittlung und Auflistung von Wasserschadstoffen beschleunigt werden muss. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Verfahren mehr Flexibilität ermöglichen. Gleichzeitig kann weiterhin die notwendige Einbeziehung der Mitgliedstaaten sowie vieler verschiedener Interessenträger erfolgen und Fachwissen zur Erörterung hochtechnischer Fragen berücksichtigt werden. Befugnisübertragungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt werden auch in anderen verwandten Bereichen des EU-Rechts angewandt.*

---

<sup>4</sup> [Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“](#) vom 29. Juni 2017 (COM(2017) 339 final).

Was den Vorschlag betrifft, die Häufigkeit der Berichterstattung über Kernüberwachungsergebnisse und über den sich daraus ergebenden Zustand von Wasserkörpern zu erhöhen, so möchte die Kommission betonen, dass dies nichts an den Überwachungspflichten ändert und dass die Verpflichtung, diese Informationen öffentlich zugänglich zu machen, bereits im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen, d. h. der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen, der Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur der Europäischen Gemeinschaft und der Richtlinie über offene Daten, besteht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die digitale Berichterstattung zur gängigen Praxis geworden ist und daher auch im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie routinemäßig möglich sein sollte. Der vorgeschlagene „automatisierte Datenbereitstellungsmechanismus“ wird den potenziellen Verwaltungsaufwand durch die vorgeschlagene Streichung von Zwischenberichten über die Maßnahmenprogramme minimieren.

Schließlich begrüßt die Kommission die so wichtige Unterstützung des Bundesrats für die vorgeschlagene Harmonisierung der Umweltqualitätsnormen für nationale einzugsgebietsspezifische Schadstoffe. Durch die Einbeziehung der einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe in die Bewertung des chemischen und nicht des ökologischen Zustands möchte die Kommission die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessern. Die Bewertung des Gesamtzustands ist von den Änderungen nicht betroffen. Die Änderung zielt aber darauf ab, das Verständnis für die Gründe des Scheiterns und damit der zu vollstreckenden Maßnahmen zu erleichtern.

Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission bleibt zuversichtlich, dass bald eine Einigung erreicht wird. Die Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stella KYRIAKIDES  
Mitglied der Kommission

